

**Bisherige Fassung  
der Geschäftsordnung  
(Auszug)**

**Entwurf für eine Neufassung  
der entsprechenden Textpassagen**

**Erläuterung**

**§ 27**

**Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse**

- (1) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 GO). Auf die Tagesordnung der Ausschusssitzungen ist außer den in § 3 Abs. 1 genannten Punkten regelmäßig der Punkt "Verschiedenes" zu setzen.

- (7) Die Einladungen zu den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Bauwesen erhalten die Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder dieser Ausschüsse sind, zur Kenntnis.

**§ 29**

**Bildung von Fraktionen**

- (1) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

**§ 27**

**Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse**

- (1) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 GO). *Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.* Auf die Tagesordnung der Ausschusssitzungen ist außer den in § 3 Abs. 1 genannten Punkten regelmäßig der Punkt "Verschiedenes" zu setzen.

- (7) Die Einladungen zu den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie des *Ausschusses für Stadtentwicklung und Umweltschutz* erhalten die Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder dieser Ausschüsse sind, zur Kenntnis.

**§ 29**

**Bildung von Fraktionen**

- (1) *Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben.* Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

1

2

3